

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, wie dies das Versicherungsgericht getan hat. Vielmehr ist in gleicher Weise zu prüfen, ob die beiden Wohnsitzvoraussetzungen, der faktische Aufenthalt und die Absicht des dauernden Verbleibens, gegeben sind. Wir möchten deshalb ohne weiteres annehmen, dass ein Ausländer mit Saisonbewilligung, der zum Beispiel jedes Jahr an den gleichen Arbeitsplatz zurückkehrt, dort einen Freundes- und Bekanntenkreis hat und nur in seinen Heimatstaat, wo er keinen erkennbaren Lebensmittelpunkt hat, ausreist, um das gesetzliche Erfordernis für den Erhalt einer neuen Saisonbewilligung zu erfüllen, Unterstützungswohnsitz begründen kann. Allerdings dürfte dies die Ausnahme sein. Eine sorgfältige Prüfung wird sich indessen in jedem Fall aufdrängen.

Ausländer mit einer *Grenzgängerbewilligung* begründen in keinem Fall Unterstützungswohnsitz. Diese Bewilligung ist nämlich per definitionem für Ausländer bestimmt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Ausländer mit einer Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Saisonbewilligung grundsätzlich Unterstützungswohnsitz in der Schweiz haben können. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung lassen eine starke Vermutung zu, dass Wohnsitz begründet ist. Bei der Saisonbewilligung muss dies im Einzelfall sorgfältiger geprüft werden.”

Soweit die Stellungnahme der Eidgenössischen Polizeiabteilung. Dazu ist noch zu bemerken, dass es sich um eine Meinungsäusserung und nicht um einen Entscheid handelt. Es ist also durchaus denkbar – und juristisch auch in keiner Weise zu beanstanden –, dass in einem konkreten Beschwerdeentscheid des Departementes (Art. 34 ZUG) unter Würdigung der besondern Umstände eines Falles von diesen grundsätzlichen Überlegungen abgewichen werden muss.

M.H.

Entscheidungen

Rentenkürzung wegen alkoholbedingter Invalidität

Das eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem Urteil vom 20. März 1978 seine Praxis bezüglich der Rentenkürzung bei alkoholbedingter Invalidität zusammengefasst (BGE 104 V 1):

1. . .
2. a) Nach Art. 7 Abs. 1 IVG können die Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden, wenn der Versicherte die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Grobfahrlässig handelt, wer Sorgfaltspflichten verletzt, die sich jedem verständigen Menschen in gleicher Lage aufdrängen mussten. Bei Alkoholmissbrauch ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn der Versicherte bei der ihm angesichts seines Bildungsgrades zumutbaren pflichtgemässen Sorgfalt rechtzeitig hätte erkennen

können, dass jahrelanger Missbrauch alkoholischer Getränke die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung in sich birgt, und wenn er imstande gewesen wäre, entsprechend dieser Einsicht sich des übermässigen Alkoholkonsums zu enthalten (BGE 98 V 31, 97 V 229).

Die gleichen Grundsätze gelten mit Bezug auf den Tabakmissbrauch (ZAK 1977, S. 46, sowie nicht veröffentlichtes Urteil vom 7. Oktober 1976 i.S. Gogni).

b) Die grobfahrlässige Herbeiführung oder Verschlimmerung der Invalidität zieht grundsätzlich nicht den gänzlichen Entzug der Geldleistungen, sondern blass deren angemessene Kürzung nach sich (BGE 97 V 230). Praxisgemäß lässt sich unter der Voraussetzung, dass die Invalidität einzig durch den Alkoholismus verursacht worden ist und der Versicherte den Alkoholismus voll zu verantworten hat, eine Kürzung von höchstens 50% rechtfertigen (ZAK 1969, S. 384, sowie Rz 252 ff. der Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit vom 1. Januar 1971). Ist an der Invalidität ein zusätzlicher Gesundheitsschaden beteiligt, so ist das Verhältnis der die Invalidität bewirkenden Faktoren zu einander abzuklären und der Alkoholmissbrauch als Kausalitätsfaktor bei der Bemessung der Kürzung anteilmässig festzusetzen (BGE 97 V 230 Erw. c). Im übrigen bestimmt sich der Kürzungsansatz ausschliesslich nach dem Verschulden des Versicherten.

c) Die Rentenkürzung hat grundsätzlich so lange zu dauern, als die Kausalität des Verschuldens nachwirkt (BGE 99 V 31, ZAK 1977, S. 47). Eine befristete Kürzung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn schon bei der Rentenfestsetzung wahrscheinlich ist, dass das grobfahrlässige Verhalten als Ursache seiner Invalidität nach Ablauf einer annähernd bestimmbarer Zeit nicht mehr erheblich sein wird, weil andere Faktoren in den Vordergrund treten.

3. a) Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer schon kurz nach Beendigung der Schulpflicht dem Alkohol verfallen ist. Er musste in der Folge wiederholt hospitalisiert werden und sich Alkoholentwöhnungskuren unterziehen; auch wurde er gemäss Art. 370 ZGB unter Vormundschaft gestellt. Nach den ärztlichen Angaben hat der Alkoholismus zu schweren körperlichen Schädigungen (Leberzirrhose, Polyneuropathie, Anämie, Herzinsuffizienz) und zu einer äthylischen Wesensveränderung im Sinne einer Persönlichkeitsdepravation geführt. Im Bericht der Psychiatrischen Klinik X vom 10. August 1976 wird ausgeführt, der Versicherte sei auf unbestimmte Zeit arbeitsunfähig, wobei dem Alkoholismus ursächlich entscheidende Bedeutung zukomme: der Alkoholismus sei als "Gewohnheitstrunksucht bei einem Minderbegabten bis Debilen zu bezeichnen."

b) Verwaltung und Vorinstanz haben die Rente in dem nach der Praxis höchstmöglichen Mass von 50% gekürzt. Die Vorinstanz erachtet hiefür als entscheidend, dass der Beschwerdeführer immer wieder auf die Gefährlichkeit des Alkohol- und Nikotinmissbrauchs hingewiesen wurde, sich jedoch völlig einsichtslos verhalten hat. Das Bundesamt für Sozialversicherung pflichtet dem verfügten Kürzungssatz bei in der Meinung, die Invalidität sei allein durch den chronischen Alkoholismus verursacht worden und der Versicherte habe den Alkoholismus voll zu verantworten.

Dass die Invalidität allein auf den Alkoholismus – allenfalls ergänzt durch den Nikotinabusus – zurückzuführen ist, steht aufgrund der Akten fest. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Alkoholismus lediglich Symptom eines Krankheitswert aufweisenden psychischen Gesundheitsschadens wäre mit der Folge, dass der Beschwerdeführer hiefür nicht verantwortlich gemacht werden könnte (vgl. auch Art. 39 Abs. 1 IVV, gültig ab 1. Januar 1977).

Zu prüfen ist somit lediglich, wie es sich hinsichtlich der Schwere des Verschuldens verhält. Dies beurteilt sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie bei Beginn der Alkohol- bzw. Nikotinsucht bestanden haben. Entgegen dem, was Vorinstanz und Bundesamt für Sozialversicherung anzunehmen scheinen, ist daher nicht bedeutungslos, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen “Minderbegabten bis Debilen” handelt. Die geringe Intelligenz hat seine Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln, zwar nicht aufgehoben, jedoch eingeschränkt, weshalb sein Verschulden in milderem Lichte erscheint. Dazu kommt, dass er eine “ungefreute Jugendzeit” hatte (Strafurteil des Bezirksgerichtes vom 23. Juni 1971), was mit entscheidend dafür sein kann, dass der chronische Alkoholismus bereits nach der Schulentlassung eingesetzt hat. Diese Umstände sind in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis (Rz 255 ff. der genannten Wgleitung) bei der Festsetzung des Kürzungsansatzes zu berücksichtigen. Wird davon ausgegangen, dass bei einem Normalbegabten, welcher zufolge Charakterschwäche erst im Erwachsenenalter zum Alkoholiker geworden ist, eine Rentenkürzung von höchstens 50% gerechtfertigt ist, so erweist sich im vorliegenden Falle eine Kürzung von 30% als angemessen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb in dem Sinne abzuändern, dass die verfügte Kürzung auf 30% herabgesetzt wird.

4. Mit der Verordnungsänderung vom 29. November 1976 hat der Bundesrat ergänzende Bestimmungen über die Verweigerung, die Kürzung und den Entzug von Geldleistungen wegen Selbstverschuldens erlassen. Gemäss dem ab 1. Januar 1977 gültigen Art. 39 Abs. 2 IVV ist im Falle einer durch den Genuss gesundheitsschädigender Mittel verursachten Invalidität während einer Entziehungskur und bei Wohlverhalten von einem Entzug oder einer Kürzung der Leistung abzusehen. Diese Regelung hält sich im Rahmen der gesetzlichen Ordnung und ist nicht zu beanstanden. Die Verwaltung wird nach Erhalt der Akten noch zu prüfen haben, ob die vom Beschwerdeführer am 13. Februar 1976 angetretene Entziehungskur am 1. Januar 1977 noch angedauert hat und ob demnach die Rentenkürzung ab diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung der Kur aufzuheben ist. Ferner wird abzuklären sein, ob sich der Beschwerdeführer nach Entlassung aus der Entziehungskur wohlverhalten hat und ob dementsprechend auch für die Folgezeit von einer Kürzung abzusehen ist.

M.H.

Niederlassungsverweigerung bedeutet noch nicht Kantonsverweisung

Kantonalistische Abwehr oder solidarische Resozialisierung ausländischer Milieugeschädigter?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Einem in einem schweizerischen Kanton niedergelassenen Ausländer kann ein anderer Kanton unter Umständen eine Niederlassungsbewilligung in seinem Gebiet wegen vorliegender Ausweisungsgründe verweigern. Das bedeutet aber noch nicht, dass er ihn ohne weiteres gänzlich aus seinem Gebiet ausweisen dürfte. Das hängt damit zusammen, dass eine Niederlassungsbewilligung die günstigste und sicherste Rechtsstellung vermittelt, die ein Ausländer erlangen kann. Sie nähert sich in mancher Beziehung jener eines Inländer.

Der “Mechanismus” einer überraschenden Regelung

Immerhin mag der erwähnte Gegensatz zwischen möglicher Niederlassungsverweigerung und vorerst ausgeschlossener Ausweisung verblüffen und verwirren. Er beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen: Einem Ausländer, der aufgrund eines Staatsvertrages die Niederlassungsbewilligung eines Kantons (in dem Fall, der zum massgebenden Entscheide Anlass gab, jene von Luzern) besitzt, kann bei Wechsel des Wohnsitzkantons die Niederlassung an diesem neuen Wohnsitz (hier in Obwalden) verweigert werden. Das trifft zu, wenn Gründe zum Erlöschen oder zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung vorliegen, insbesondere ein Grund zu fremdenpolizeilicher Ausweisung. Gelangt der Ausländer in den Besitz einer Anwesenheitsbewilligung eines anderen Kantons (LU), so kann der als neuer Wohnsitz auserlesene Kanton (OW) die Ausweisung auf sein eigenes Gebiet beschränken. Zuständig zur Kantonausweisung ist aber nur jener Kanton, der die bestehende Bewilligung ausgestellt hat (LU), sowie jener, auf dessen Gebiet der Ausweisungsgrund verwirklicht wurde (hier Luzern und Bern).

Das bedeutet nach einem Urteil der Verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes, dass der Kanton, in dem der Ausländer einen neuen Wohnsitz anstrebt (OW), nicht befugt ist, diesen Ausländer aus seinem Gebiet auszuweisen, wenn der Betreffende sich dort bisher klaglos verhalten hat. Der mit einer gültigen Anwesenheitsbewilligung eines anderen Kantons (LU) versehene Ausländer darf sich in einem weiteren Kanton (OW) aufhalten und dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Er darf dies ohne Anmeldung vorübergehend und mit Bewilligung dieses weiteren Kantons (OW) längerfristig tun. Hat der Ausländer nur eine Anwesenheitsbewilligung in der Gestalt einer Aufenthalts- oder einer Toleranzbewilligung, so kann der Kanton, den er aufsucht (OW), der Bundesbehörde allerdings den Entzug dieser Bewilligung beantragen. Hat der Ausländer jedoch eine Niederlassungsbewilligung eines anderen Kantons (LU), so kann der Kanton, in den der Ausländer sich begibt (OW), diesen nur ausweisen, wenn er daselbst einen Ausweisungsgrund verwirklicht.

Der in unserem Falle in Luzern niedergelassene Ausländer kann somit seinen Wohnsitz nicht gegen den Willen des Obwaldner Regierungsrates nach Obwalden verlegen. Er kann sich aber, solange nichts weiteres gegen ihn vorliegt, dort zumindest vorübergehend aufhalten und arbeiten.

Der Bundesgerichtsentscheid beruht auf einer Auslegung des Sinns des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) entsprechend den vom

Gesetzgeber verfolgten Absichten sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung (ANAV). Es handelt sich um die Bewilligungspflicht für Wohnsitzverlegungen nach Art. 8 Abs. 1 und 3 ANAG sowie Art. 14 Abs. 3 ANAV, die Bewilligungsverweigerungsgründe nach Art. 9 Abs. 3 und 4 ANAG und den hier als solchen angerufenen Ausweisungsgrund von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a ANAG, der ausserhalb des Kantons Obwalden erfüllt worden war. Die Zuständigkeit zur Kantonsausweisung ist in Art. 16 Abs. 1 ANAV geregelt. Dabei kommt als zuständiger "Bewilligungskanton" nicht der um eine neue Bewilligung angegangene Kanton in Frage, sondern nur jener, welcher die bestehende Bewilligung erteilt hat.

Zur Ausweisung als schwerster fremdenpolizeilicher Massnahme soll nicht jeder beliebige Kanton zuständig sein. Um den Ausländer vor ungerechtfertigten Verfügungen zu schützen, sollen zu dieser Massnahme nur jene Kantone schreiten können, welche sich schon mit ihm befassen mussten, sei es durch Bewilligung seiner Anwesenheit, sei es, weil er bei ihnen einen Ausweisungsgrund verwirklicht hat. Die in Art. 8 Abs. 2 ANAG ermöglichte kantonale Beantragung, eine Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung eidgenössisch aufheben zu lassen, bezieht sich nach ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers nur auf diese schwächeren Aufenthaltsbewilligungen. Eine Einwirkung anderer Kantone auf die von einem Kanton erteilte Niederlassung wollte man – abgesehen von jener des Kantons, in dem der Ausländer einen Ausweisungsgrund schafft – ausschliessen. Das ist nicht nur gesetzesgemäß, sondern auch an die bisher für Schweizer hinsichtlich der Kantonsverweisungen gültig gewesene verfassungsmässige Ordnung angelehnt.

Menschlicher und behördlicher Zwiespalt

Die praktische und menschliche Tragweite dieser Regelung wird anhand der tatsächlichen Begleitumstände des Bundesgerichtsentscheides fassbar. Ein 22 Jahre alter, in Luzern geborener und dort aufgewachsener Italiener ist mehrfach vorbestraft und war ins Drogenmilieu geraten. Das luzernische Schutzaufsichtsamt wollte ihn zu seiner Rettung aus diesem Milieu entfernen und plazierte ihn bei Verwandten in Obwalden, wo er sich gut hielt. Das Schutzaufsichtsamt bemühte sich um eine Obwaldner Niederlassungsbewilligung. Der Regierungsrat verweigerte diese jedoch und sprach die Kantonsverweisung aus. Das Bundesgericht musste die ermessensgemäss Niederlassungsverweigerung schützen, hob aber die Ausweisung als bundesrechtswidrig auf. Das Bundesgericht übt auch bei der Ausweisung drogensüchtiger Ausländer, sofern sie in der Schweiz aufgewachsen sind, Zurückhaltung. Auch im vorliegenden Fall, der sich auf rein rechtliche Erwägungen stützt, wurde die Sorge darum fassbar, dass mit einer Besserungschance individuell wie für die menschliche Gesellschaft mehr zu gewinnen ist als mit der Verwirklichung eines blosen Obwaldner Abwehrbedürfnisses. Für dessen Verwirklichung bleibt bei Versagen des Ausländer in Obwalden durchaus noch Gelegenheit. Allerdings bleibt die Rechtsstellung des Ausländer in Obwalden einstweilen unbefriedigend prekär, gemessen am Fürsorgezweck. (Urteil vom 31.10.75)

Dr. R. B.